

Verordnung über die Kirchen-Musik in der Linzer Diöcese.

(Abdruck aus dem Linzer Diözesanblatte.)

Die katholische Kirche zieht alle Künste in ihren Bereich, um sie zur Ehre Gottes zu verwenden. Dadurch erhalten die Künste selbst eine hohe Würde, eine religiöse Weihe, und werden ihrer schönsten und erhabensten Bestimmung zugeführt.

Wie aber Alles, was von dem menschlichen Wollen und Streben abhängt, den Wandlungen unterliegt, und nicht bloß vervollkommenet, sondern auch verschlimmert zu werden pflegt, so verhält es sich auch mit den Künsten, welche die Kirche zum Dienste und Lobe Gottes angewendet wissen will. Namentlich sind Kirchen-Gesang und Kirchen-Musik den Zeugnissen der Geschichte zufolge im Laufe der Zeit oftmals entartet und ihrer erhabenen Aufgabe untreu geworden, so daß unsre heilige Kirche veranlaßt war, gegen arge Ausschreitungen ihre Stimme zu erheben und Normen für den Gesang und für die Musik bei der Feier des Gottesdienstes festzustellen, damit alles Weltliche und Ungeziemende daraus beseitigt würde.

Die vom heiligen Geiste geleitete Kirche befandet in diesen Verordnungen, sowie in allen ihren Gesetzen und Vorschriften nicht bloß eine große Entschiedenheit, sondern zugleich auch eine große und sehr weise Milde; sie versteht es, Extreme zu vermeiden und veränderten Zeitverhältnissen gebührend Rechnung zu tragen.

Vom Concil von Trient haben wir zwei Decrete über die Kirchen-Musik. In dem Einen (Sess. 22. de celeb. Missae) mahnt das Concil die Bischöfe, alle ausgelassene oder schlüpfrige Musik aus den Kirchen zu entfernen. „Ab ecclesiis vero musicas eas, ubi sive organo sive cantu lascivum aut impurum aliquid miscetur, arceant (episcopi).“ Cardinal Pallavicino berichtet in seiner Geschichte des Tridentinischen Concils (Buch 18.), daß vor der Abfassung dieses Decretes die Frage über die Zulässigkeit der Musik bei der Feier des Gottesdienstes in Berathung gezogen worden sei. „Anfangs wollte man die Musik ganz und gar von der Messe entfernen, doch die Mehrzahl und besonders die Spanier, empfahlen sie an, indem sie von den ältesten Zeiten her von der Kirche sei angewendet worden und ein sehr geeignetes Mittel bilde, auf eine sanfte Weise den Gemüthern Gefühle der Frömmigkeit einzuflößen; nur sollte die Art des Gesanges und die Bezeichnung der Worte Ge-

sinnungen der Frömmigkeit kundgeben und das Verstehen der Worte nicht verhindert werden.“ In dem anderen Decrete verordnet das Concil (Sess. 24. de Ref. cap. 12.), daß die Provincialsynoden und interimistisch der Bischof mit Beziehung von zwei Canonikern den Gesang und die Musik beim Gottesdienste mit Rücksicht auf den Nutzen und die Sitten der verschiedenen Diözesen regeln sollen. „Cetera quae ad debitum in divinis officiis regimen spectant, deque congrua in his canendi seu modulandi ratione — Synodus provincialis pro cuiusque provinciae utilitate et moribus certam cuique formulam praescribet. Interea vero Episcopus non minus quam cum duobus Canonicis, quorum unus ab Episcopo, alter a Capitulo eligatur, in iis, quae expedire videbuntur, poterit providere.“ Von großer Bedeutung ist in diesem Decrete die Weisung, daß bei der Regelung des Gesanges und der Musik in den Kirchen auf den Nutzen und auf die Sitten (Eigenarten, Gebräuche, Besonderheiten) der Diözesanen Rücksicht zu nehmen sei.

Papst Benedict XIV. verbreitet sich in seiner Constitution Annus qui vom 19. Februar 1749 ausführlich über den Choral-Gesang, über den figurirten Gesang und über die Instrumental-Musik in der Kirche. Im § 3 sagt er: „Der musikalische Gesang (musicus cantus), wie er jetzt in der Kirche durch den Gebrauch üblich ist und mit Begleitung der Orgel oder anderer Instrumente aufgeführt zu werden pflegt, muß der Art sein, daß er keinen Anklang an profane, weltliche oder theatralische Weisen enthalte.“ Später gibt er dann mehrere Instrumente an, welche in der Kirche zulässig und welche unzulässig sind. Benedict XIV. gestattet (permittit) also die Instrumental-Musik zur Begleitung des polyphonen Gesanges in den Gotteshäusern und beruft sich dabei auf den Gebrauch (usus). In seinem gelehrten Werke de Synodo Dioeces. Lib. XI. cap. 7. n. 6. kommt er auf diesen Gegenstand noch einmal zu sprechen und sagt, da es schwer wäre, den eingewurzelten Gebrauch der musikalischen Instrumente aus den Kirchen zu entfernen, so schien es das Beste, den Mittelweg einzuschlagen, nämlich weder alle zu erlauben (permittere), noch alle zu verbieten, sondern nur jene, die mehr für das Theater, als für die Kirche passen; und beruft sich auf die oben angeführte Constitution. Also nicht eine kirchliche Vorschrift, sondern nur die Gewohnheit hat den vielfältigen, figurirten

Gesang und die Instrumente in die Räume der Gotteshäuser eingeführt. Unsere heilige Kirche hat aber dieser Gewohnheit mit weiser Weise Rechnung getragen und nur ärgerliche Ausschreitungen streng verboten. Ueber die Bestimmung der Instrumental-Musik im Allgemeinen schreibt P. Jungmann, Priester der Gesellschaft Jesu (in seiner „Aesthetik“, Freiburg 1884, S. 825) Folgendes: „Es war sehr natürlich, wenn man von jeher den Gesang mit den Tönen musicalischer Instrumente zu begleiten sich gewöhnte, und dadurch nicht nur die Sänger unterstützte, sondern zugleich der Melodie größere Stärke, höhere Fülle und gesteigerte Wirksamkeit verlieh. Hierin liegt ohne Zweifel die erste und eigentliche Bestimmung der Instrumental-Musik: den Gesang einzuleiten und zu begleiten, etwaige Pausen durch entsprechende Melodien auszufüllen, und durch ein Nachspiel die künstlerische Production abzuschließen.“ Was im Besonderen den Zweck der kirchlichen Instrumental-Musik betrifft, so äußert sich darüber Papst Benedict XIV. in der oben erwähnten Constitution: „Ueber den Gebrauch der Instrumente, welche bei der kirchlichen Musik zulässig sind (permitti possunt), haben Wir nur zu mahnen, daß sie einzig dazu verwendet werden sollen, um die Kraft des Gesanges zu erhöhen, die dem Texte entsprechenden Gefühle den Gläubigen einzuflößen, ihre Herzen zu andächtiger Erwagung der religiösen Wahrheiten zu stimmen und zur Liebe Gottes und der göttlichen Dinge zu erheben.“

Auch hat es in Zeiten, wo die Kirchen-Musik ihrer erhabenen Aufgabe untrenn geworden, nicht an Männern von kirchlicher Gesinnung und künstlerischer Tüchtigkeit gefehlt, welche die Reform der Kirchen-Musik anstrebten. Um unnöthige Weitläufigkeit zu vermeiden, beschränke ich mich zu meinem Zwecke, auf die großartige Bewegung hinzuweisen, welche in unserer Zeit bei dem argen Verfalle der Kirchen-Musik für die Reform derselben besonders in Deutschland sich fundgibt. Oesterreich hat sich diesen loblichen Bestrebungen in weiten Kreisen angeschlossen. Bei uns besteht seit zwölf Jahren der Diözesan-Cäcilien-Verein, und ich halte es für meine Pflicht, den ausdauernden und einsichtsvollen Bemühungen des Vereins-Comités bei diesem Anlaß öffentlich meine belobende Anerkennung auszusprechen.

Als man vor mehreren Jahren mit lebhafter Begeisterung die Reform der Kirchen-Musik in Angriff nahm, wollten einige blos

den Choral-Gesang beim Gottesdienste zulassen. Sie sind dadurch, vielleicht ohne es zu wissen, strenger gewesen, als die Kirche, da weder das Concil von Trient, noch irgend ein Papst ein solches in sehr vielen Kirchen ganz unausführbares Gebot erlassen hat, und zu Rom im St. Petersdome unter den Augen des Oberhauptes der Kirche bei dem festlichen Gottesdienste Vocalmassen mit Begleitung der Orgel aufgeführt werden. (Ich selbst habe im Jahre 1885 festo dedicationis Basilicarum SS. Apost. Petri et Pauli eine im neuen Style componirte, recht erbauliche Vocalmesse bei dem vom Cardinal-Decane pontificirten Hochamte gehört, welche von zwei Chören mit Begleitung der Orgel meisterhaft aufgeführt wurde.) Mit Recht erklärten daher Andere den polyphonen, figurirten Gesang bei der Feier des Gottesdienstes für erlaubt und im Einklange stehend mit der Gesetzgebung und der Praxis der Kirche. Eine lange Controverse wurde nicht ohne große Erbitterung über die Frage geführt, ob auch die Instrumental-Musik bei den liturgischen Handlungen statthaft sei. Diese unleidliche Controverse war aber vollends überflüssig, nachdem das Concil von Trient die Kirchen-Musik nicht verboten, aber wohl verordnet hatte, die Provincial-Synoden, beziehungsweise die Bischöfe mögen bei den Weisungen de congrua canendi seu modulandi ratione die Sitte in ihrer Diöcesen berücksichtigen, nun aber in Österreich, Deutschland, Italien, ja vielleicht überall Sitte und Geprägtheit war und ist, die Instrumental-Musik zur Begleitung des Gesanges in der Kirche anzuwenden, und nachdem Papst Benedict XIV. in der oben erwähnten Constitution von der Begleitung des musikalischen Gesanges durch die Orgel oder „andere Instrumente“ spricht und nebstdem eine ganze Reihe kirchlich zulässiger Instrumente aufzählt. Niemand ist berechtigt, als unzulässig zu verwerfen, was die Auctorität der Kirche, vor der sich alle zu beugen haben, für zulässig erklärt; und der kirchenmusikalische Purismus taugt ebenso wenig etwas, als der moralische.¹⁾

¹⁾ Auch Provincial-Concilien der neuesten Zeit gestatten die Instrumental-Musik bei der Feier des Gottesdienstes, und verbieten nur den Missbrauch derselben. Das Concilium Prov. Pragens. 1860. Tit. III. cap. 7. sagt: „Dum compositiones harmonicas cum instrumentis permittimus, volumus tamen et stricte poscimus, ut hac occasione caute vitetur, quod levitatem, nugas saeculares, theatralem sonum sapiat, seu voces et verba negligendo, mutilando vel premendo, sonis tantum alliciat, atque aures titillando sensui lenocinetur etc.“ Concilium Prov. Colocensis 1863. Tit. VII. cap. 5.

Am 25. Sept. 1884 hat die heil. Riten-Congregation an die Bischöfe Italiens eine Verordnung (regolamento) über die Musica sacra erlassen, durch welche der figurirte, vielstimmige Gesang und die Instrumental-Musik in Verbindung mit diesem Gesange ausdrücklich zugelassen, und andere bedeutende Concessionen gemacht wurden. Es fanden sich aber leider in den Kreisen des deutschen Cäcilien-Vereines Männer, welche sich nicht scheuten, diesen kirchlichen Erlaß ob seiner Milde mit solcher Geringschätzung zu behandeln und darüber mit solcher Eingenommenheit für die eigenen Anschaulungen abzusprechen, als ob von ihrem Urtheile die maßgebende Entscheidung abhinge. Wo ist da die Bescheidenheit? wo die der kirchlichen Auctorität gebührende Unterwürfigkeit? wo die Pietät, die Ehrerbietung gegen den Apostolischen Stuhl, die wahrhaft kirchliche Gesinnung?¹⁾ Als ich das Protectorat des Linzer Diözesan-Cäcilien-Vereines übernahm, schrieb ich gleichsam als Parole die Worte: „Wir gehen mit Rom.“ Dabei wird es auch bleiben. Das muß auch der Grundsatz eines jeden Cäcilien-Vereines sein, der Grundsatz eines jeden Priesters, eines jeden Katholiken, quicunque sit ille. Wir in Oberösterreich werden uns bei der Förderung der katholischen Kirchen-Musik stets mit innigster Ergebenheit an den heiligen Apostolischen Stuhl anschließen, und seine Weisungen befolgen, sie mögen milde, sie mögen streng sein. Das ist römisch-katholisch.

„Ad augendam cultus divini majestatem invaluit etiam in Ecclesia usus musicorum instrumentorum et figuralis usus. Oportet tamen, ut omnis, quae in divino cultu adhibetur musica et cantus, ad fovendum devotionis sensum conferat.“ Concil. Prov. Rhemensis 1849. Tit. III. cap. 7. „Si cantus organi et aliorum instrumentorum haemoniae conjungatur, musicae instrumenta tantum adhibeantur ad vim quamdam verborum cantui quodam modo adjiciendam etc.“ Concil. Prov. Burdigal. 1859. Tit. II. cap. 7. „Musica interdum in ecclesiis admitti potest, sed ex lege, ut gravis sit ac pia etc.“ Concil. Prov. Bituricensis 1850. Tit. IV Decret. de cantibus (Coll. Lacens. Tom. IV. pag. III.): „Musica, suadente Psalte regio, in templis sacris Dei laudibus adhiberi potest, sed ea tantum, quae mentes sursum erigat et pietatem inflammet.“ Ähnlich andere Concilien.

De Herdt, bekanntlich einer der besten liturgischen Schriftsteller, sagt: (Liturgiae sacrae praxis, Tom. I. n. 113.): „Licut autem cantus Gregorianus praeferatur, musicus tamen et etiam instrumentorum usus permissus usque receptus est, et solummodo abusus reprobantur.“ Er führt dann die Eigenchaften an, welche die Kirchen-Musik haben soll, und die Mißbräuche (abusus), die dabei zu vermeiden sind, und beruft sich durchwegs auf kirchliche Verordnungen.

¹⁾ Die Mailänder „Musica sacra“ 1866. März, sagt, daß Regolamento vom September 1864 sei von der heil. Congregation der Riten auf ausdrücklichen Befehl des heiligen Vaters publicirt worden.

Manche, denen das Regolamento vom 25. September 1884 zu last schien, trösteten sich mit der Hoffnung, es werde das neue Caeremoniale Episcoporum strengere Vorschriften enthalten und die Instrumental-Musik in der Kirche gänzlich verbieten. Das ist jedoch nicht geschehen; denn die Editio typica, Ratisbonae 1886, spricht nicht blos von Sängern (cantores), sondern auch von Musikern (musici), und räumt den Bischöfen das Recht ein, außer der Orgel andere musikalische Instrumente bei der gottesdienstlichen Feier zu gestatten und dieselben zu bestimmen. Ausdrücklich genehmigt das neue Caeremoniale den harmonischen (figurirten, polyphonen) Gesang, dessen nothwendige Eigenschaften es genau bezeichnet (Lib. I. cap. 28. n. 11. et 12). Sonach herrscht zwischen diesem Caeremoniale und den früheren Erlässen des Apostolischen Stuhles volle Uebereinstimmung; nur wird den Bischöfen überlassen, in Betreff der Verwendung der musikalischen Instrumente zu verordnen, was sie für gut befinden, und dies sehr weise, weil eben die musikalischen Instrumente nicht überall auf dem katholischen Erdkreise dieselben sind, und nicht zu allen Zeiten dieselben bleiben, überdies auch die Handhabung derselben je nach dem Bildungsgrade der Musiker verschieden ist, so daß unter Umständen ein Einschreiten dagegen nothwendig sein kann. Principiell also ist das Caeremoniale Episcoporum nicht gegen die Instrumental-Musik bei der Feier des Gottesdienstes, denn sonst könnte sie auch der Bischof nicht erlauben.

Aus den vom Apostolischen Stuhle über die Musica sacra bisher erlassenen Bestimmungen ergeben sich folgende Grundsätze, die ich in meiner Diöcese beobachtet wissen will.

Kirchliche Grundsätze für die Kirchen-Musik.

I. Der viestimmige, figurirte, harmonische Gesang ist bei der Feier des Gottesdienstes erlaubt, jedoch muß der Gesang die Textesworte deutlich zum Ausdrucke bringen, auch dürfen die Textesworte beim Gloria oder Credo nicht verkürzt, und nicht willkürlich verstellt sein. (Conc. Trid. Sess. 24. de Ref. cap. 12. Benedictus XIV. Const. die 19. Febr. 1749. S R. C. (Regolamento) die 25. Sept. 1884. Caeremoniale Episc., Editio typica Ratisb. 1886. Lib. I. cap. 28. n. 12.).

II. Auch ist eine mäßige Instrumental-Musik zur Begleitung des erwähnten Gesanges gestattet, jedoch darf diese dem Verständnisse des Gesanges nicht hinderlich sein. (Benedictus XIV. Const. die 19. Febr. 1749. coll. de Synodo Dioec. Lib. XI. cap. 7. n. 6. S. R. Cong. (Regolamento) die 25. Sept. 1884). Mit Beziehung auf das Caeremoniale Episcoporum (Lib. I. cap. 28. n. 11.) gestatte ich die bisher in unseren Kirchen beim Gottesdienste gebräuchlichen Musikinstrumente. Im Zweifel, ob ein musikalisches Instrument im Gotteshause zulässig sei oder nicht, hat sich der Rector der Kirche oder der Chordirigent an das bischöfliche Ordinariat zu wenden.

III. Es dürfen nur solche Musikalien beim Gottesdienste verwendet werden, welche durchaus nichts Weltliches oder Theatralisches enthalten und überdies geeignet sind, der Verherrlichung Gottes zu dienen und die Erbauung der Gläubigen zu fördern. (Cone. Trid. Sess. 24. de Ref. cap. 12. Benedictus XIV. Const die 19. Febr. 1749. S. R. C. (Regolamento) die 25 Sept. 1884. Caeremoniale Episc. Lib. I. cap. 28. n. 12.). Ich füge noch bei, daß die Tonstücke, die man beim Gottesdienste zur Aufführung bringen will, den Grundsätzen der Tonkunst entsprechen und über die Mittelmäßigkeit des Kunstwerthes sich erheben sollen, damit sie auch in dieser Beziehung der Würde und Erhabenheit des katholischen Gottesdienstes entsprechen.¹⁾

¹⁾ Es ist gewiß darauf zu achten, daß in den Kirchen nicht Heiligen-Bilder oder Statuen angebracht werden, die allem guten Geschmacke und den Regeln der Kunst widerstreiten. Das Wiener Provincial-Concil 1858. Tit. IV. cap. 2. bemerkt: „— non expedire, ut imaginibus superponantur imagines, mediocris plerumque artis documenta.“ Das Prager Provincial-Concil 1860. Tit. III. cap. 6. sagt: „Ardenter optamus, ut ecclesiarum rectores novas, quae ad ecclesiarum ornatum et in aedificationem populi comparandae sunt, sacras imagines nonnisi a piis ac peritis artificibus confici current. Imagines, artis et pietatis pretio prorsus destitutas, etiamsi gratis seu ex voto offerantur, ecclesiarum rectores non recipiant.“ Auch bei Kirchen-Bauten oder Restaurierungen dürfen die Regeln der wahren Kunst und des Baustyles nicht unbeachtet bleiben. Wer will nun behaupten, es genüge bei Kirchen-Compositionen, daß sie nicht profan, nicht theatralisch seien, mögen sie auch, vom Standpunkte der Kunst betrachtet, von sehr geringem oder gar keinem Werthe sein? Das Wiener Provincial-Concil bemerkt am a. O. in Betreff der Heiligenbilder, „pietatis incitamenta augeri, non minui, si pulchri vere talis ratio habeatur.“ Gilt dies nicht auch von der Kirchen-Musik? — Uebrigens ist die Forderung, daß die kirchlichen Tonstücke „über die Mittelmäßigkeit des Kunstwerthes sich erheben sollen“, eine sehr gemäßigte; mehr als mittelmäßig, also gut sollen sie sein in künstlerischer Beziehung; es wird als Bedingung der Zulässigkeit zum Gebrauche beim Gottesdienste nicht verlangt, daß sie Meisterwerke der Tonkunst sein müssen.

Eine große, wenn nicht die größte Schwierigkeit bei der Einführung oder Förderung der wahren und ihres Namens würdigen Kirchen-Musik liegt in der Frage, welche Musikalien im Einzelnen die oben bezeichneten Eigenschaften an sich tragen. Man muß aber nothwendig auf diese Frage eingehen, wenn die allgemeinen Bestimmungen über Kirchen-Musik praktisch durchgeführt werden sollen. Gibt es nicht gerade über Kirchen-Musikalien die verschiedensten Urtheile? Auch jene Chordirigenten, welche keine geeigneten Tonstücke bei der Feier des Gottesdienstes produciren, wollen den Vorwurf der Unkirchlichkeit oder der Werthlosigkeit ihrer Productionen über sich nicht ergehen lassen. Da es mein fester Wille ist, eine dem Willen und Geiste der Kirche entsprechende Musica sacra in meiner Diöcese durchwegs zur Geltung zu bringen, so mußte ich mich auch mit dieser Frage befassen. Ich habe deshalb das Comité des Diöcesan-Cäcilien-Vereines angegangen, mir ein Verzeichniß von Musikwerken vorlegen zu wollen, die zu gottesdienstlichen Zwecken geeignet und nicht geeignet erscheinen, ich habe mich überdies mit einem anerkannt tüchtigen Musikkennner und bewährten kirchlichen Tonkünstler darüber berathen, nebstbei auch meine eigenen, allerdings sehr mangelhaften Musikkenntnisse zu Hilfe genommen. Im Nächststehenden gebe ich das Resultat aller Erwägungen und Berathungen über den erwähnten Gegenstand.

Choral-Gesang.

In die Frage über Zulässigkeit oder Vortrefflichkeit kirchlicher Compositionen darf der Choral-Gesang nicht hineingezogen werden. Darauf kann eben gar keine Frage, kein Zweifel sein; denn es ist allgemein bekannt, daß der älteste und eigentliche Kirchen-Gesang und „die Wurzel aller echten Kirchen-Musik“ der Choral ist, durch Würde, Erhabenheit und Kraft ausgezeichnet, wie kein anderer Gesang, und für die gesamte katholische Kirche bei vielen liturgischen Handlungen ausdrücklich vorgeschrieben ist.¹⁾

¹⁾ Papst Benedict XIV. hat in seiner Encyclica vom 19. Febr. 1749 das Urtheil der Kirche über den Choral-Gesang mit der vollsten Klarheit ausgesprochen. Es muß demnach jede geringfügige Aburtheilung und Befristelung desselben, wie erst jüngst eine solche in einer inländischen Zeitschrift des Cäcilien-Vereines zu lesen war, mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen und verworfen werden. Bei der Gesinnungsweise, die der ganze Artikel der bemerkten Zeitschrift zur Schau trägt, thut es wohl noth, zuerst sich selbst zu reformiren, bevor man zur Reform der Kirchen-Musik schreitet.

In neuester Zeit wurden die „Römischen Choral-Gesänge“, mit den Gesangsweisen der neueren Officien vermehrt, von der hl. Riten-congregation durch den päpstlichen Typographen Pustet in Regensburg im Drucke herausgegeben. Der heilige Vater will, dass diese ganz authentische Ausgabe benutzt werde. Für die gewöhnlichen Pfarrkirchen auf dem Lande, wo ein beschränkterer Gebrauch des Chorals stattfindet, eignet sich das „Manuale chorale“, das die gebräuchlichsten Choral-Gesänge in Violinschlüssel mit den jetzt üblichen Noten übertragen enthält. Regensburg 1886. Friedrich Pustet. Preis 1 Mark, in Leinwand gebunden 1 Mk. 50 Pf. Dieses sehr brauchbare und handsame Buch sollte sich in den Händen aller Pfarrgeistlichen und aller Chordirigenten befinden. Ich gestatte, dass auf jeder Seelsorgstation ein Exemplar für den Pfarrer (Pfarrvicar, Expositus) und ein anderes für den Chordirigenten als bleibendes Eigenthum der Kirche aus dem Kirchenvermögen angeschafft werde.

Der Choral-Gesang verlangt eine gründliche Erlernung und häufige Uebung. Als Lehrbuch zur gründlichen Erlernung dieses Gesanges empfiehlt sich die „Choral-Schule“ von P. Ambros Kienle, bei Herder in Freiburg, und noch mehr der „Magister choralis“ (auch im Linzer Priester-Seminar gebraucht) von Franz Xav. Haberl, bei Pustet in Regensburg.

A. Verzeichnis jener Kirchen-Compositionen, welche für kirchliche Aufführungen geeignet erscheinen.

1. Aus älterer Zeit.

Aus dem Choral-Gesange hat sich der musikalische (vielfstimmige, nach den Regeln der Kunst geschaffene, figurirte) Gesang entwickelt, der in den Werken Palestrinas und seiner Schule zur Meisterschaft gelangt ist. In neuester Zeit sind viele Werke dieser Meister theils in Partitur, theils auch in Einzelstimmen erschienen. Zu nennen sind:

1. Die Gesamtausgabe der Werke Palestrina's, Leipzig bei Breitkopf und Härtel;
2. Musica divina von Broske, Regensburg, bei Pustet;
3. Musica sacra von Commar, Berlin bei Trautwein;
4. Cantus divinus, Leipzig bei Petr. Braun;
5. Die „Lück'sche Sammlung“, Leipzig bei Petr. Braun.

Unter diesen Sammlungen wird besonders die Lück'sche Sammlung gerühmt, insoferne sie billig ist und praktische Verhältnisse be-

rücksichtigt. Nach dem Urtheile Sachkundiger sind in der genannten Sammlung die Messen von Galuppi, Bernabei, Casoli, Cascioli, die Messe „Aeterna Christi munera“ von Palestrina leichtere Messen.

Im Allgemeinen eignen sich die im Palestrinastyle componirten Vocalmassen nur für jene Kirchen, denen ein bedeutender Chor tüchtig geschulter Sänger zur Verfügung steht, was aber nur in jenen Land- oder auch Stadtkirchen der Fall sein dürfte, bei denen eine Singschule besteht.

Auch ist zu überlegen, ob nicht zu befürchten stehe, daß die Gläubigen aus Mangel an Sinn und Verständniß für den ungewohnten Gesang im Palestrinastyle dem Gottesdienste entfremdet würden. Nutzen und Sitten (utilitas et mores) der Diözesanen will das Concil von Trient, wie oben angeführt wurde, bei der Förderung der kirchlichen Musik berücksichtigt wissen. Unsere heilige Kirche huldigt nicht dem Umsturze des Bestehenden zum Nachtheile der guten Sache, die befördert werden soll.¹⁾

2. Aus neuerer Zeit.

Allbekannt sind die Tonkünstler Mozart und Josef Haydn, und obgleich nicht alle Kirchen-Compositionen dieser in ihrer Weise unübertroffenen Meister in allem den Anforderungen kirchlicher Musik entsprechen, so verdienen sie doch wegen der geschmackvollen, genialen, mustergültigen Kunst, die sich an ihnen fundgibt, und wegen des

¹⁾ Cardinal Bartolini, Präfect der hl. Congregation der Riten, schrieb in einem Briefe an Prof. Amaldi zu Mailand, 15. Juli 1883: „Während für den wahren Liebhaber der Kirchen-Musik der Effect (der schönen Harmonien Palestrinas) wunderbar ist, so hält die gewöhnliche Classe der Zuhörer, die nichts von der Kunst versteht, diese schönen Compositionen (Palestrina's). — diesen Wunderhall der paradiesischen Melodien, für weiter nichts, als für eine Verwirrung der Stimmen. Würde dehhalb Palestrina's Musik oft gesungen, so wäre Gefahr vorhanden, daß die Gläubigen, die gewöhnlich das Erhabene nicht schätzen können, dem Gottesdienste dann nicht bewohnen würden, wo solche Musik aufgeführt würde.“ (Bamberger Pastoralblatt 1884, Nr. 14, S. 54.). Was Cardinal Bartolini hier als Befürchtung in Italien ausspricht, bezeugt und bestätigt das „Bamberger Pastoralblatt“ in Betreff der Katholiken im deutschen Reiche. Es registriert Aeußerungen von Cäcilianern, welche ihren Mitgenossen auf's Entschiedenste abriethen, besonders auf dem Lande polyphone Musik aufzuführen. Es existire absolut kein Sinn dafür, und es sei zu befürchten, daß sich die Kirchen leeren, statt füllen. „Wir könnten,“ fügt der verdienstvolle Herr Redacteur bei, „mit zahlreichen Erfahrungen, Urtheilen und Klagen gleichen Betreffs aus unserer nächsten Nähe, aus der Stadt Bamberg, zur Genüge aufwarten.“ (S. „Bambg. Past.-Bl.“ 1887, Nr. 24, S. 93.)

religiösen Aufschwunges, zu dem sie sich im Großen und Ganzen erheben, eine pietätvolle Beurtheilung und Behandlung.¹⁾

In Bezug auf Mozart ist die neue Stimmen-Ausgabe seiner Messen bei Breitkopf und Härtel in Leipzig den kirchlichen Anforderungen, soweit es möglich ist, gerecht geworden. Für Kirchen, welche die Kräfte zur würdigen Aufführung besitzen, sei besonders auf die Messen Nr. 6, 7, 10, 11 und 13 dieser Ausgabe hingewiesen. (Die Messen Nr. 6, 7 und 13 haben zu den Singstimmen nur 2 Violinen, Bass und Orgel.)

Von Mozart verdienen noch erwähnt zu werden: 1. Offertorium de venerabili Sacramento, „Venite populi,“ für 2 vierstimmige Chöre, 2 Violinen, Bass und Orgel; Ave verum Corpus, für 4 Singstimmen, Streichquartett und Orgel — ein Muster kirchlichen Instrumentalwerkes; 2. für Marienfeste die Motetten: Sancta Maria, mater Dei, und Alma Redemptoris mater.

Andere kirchliche Compositionen Mozarts (namentlich sein Requiem), sowie die Messen Josef Haydn's eignen sich nur für solche Chöre, die über tüchtige Vocal- und Instrumentalkräfte verfügen.

Von Michael Haydn sind die Gradualien und Offertorien bemerkenswerth, weil sie die betreffenden Texte für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres enthalten und correct zum Ausdrucke bringen.

3. Aus neuester Zeit.

Aus der großen Zahl der Componisten unserer Zeit mögen folgende erwähnt werden, die sich durch kirchliche Musikwerke hervorgehan haben: Sechter, Preyer, Stehle, Caspar Ett, Kempter, Mettenleiter, Uhl, Biel, Witt, Haller, Aiblinger, Hahn, Greith, Brosig, Schnabl, König, Zangl, Hanisch.²⁾

Eine ehrenvolle Stelle nimmt unter der Zahl der kirchlichen Tonsezer auch Johann Ev. Habert, Chordirigent in Gmunden ein, dessen vortreffliche Leistungen und große Verdienste im Fache echter Kirchenmusik volles Lob verdienen. Seine Musikwerke (Vocalmessen,

¹⁾ Cardinal Bartolini sagt in dem oben angeführten Schreiben: „Die Compositionen von Haydn und die Messen von Mozart und Cherubini u. a. sind vortreffliche und ernst gehaltene Compositionen und stehen fern von jeder Kritik, als wären sie der Heiligkeit der Kirche nicht geziemend.“

²⁾ Dieses Verzeichniß ist nicht exclusiv zu verstehen.

Instrumentalmessen, Litaneien u. s. w.) entsprechen wie nur wenige aus der neuesten Zeit, ausgezeichnet den Grundsätzen der Tonkunst und zugleich den liturgischen Gesetzen, und können ohne Uebertreibung musterhaft genannt werden. Ich empfehle deshalb Haberts kirchliche Musikwerke auf das wärmste, und wünsche, daß seine edlen, opfervollen, ausdauernden Bemühungen im Dienste unserer heil. Kirche besonders in Oberösterreich die verdiente Anerkennung finden möchten.

Verzeichniß jener Kirchencompositionen, welche sich für kirchliche Aufführungen nicht eignen.

Hiher gehören die Tonstücke von Bühler, Schiedermayr, Diabelli, Witzka, Donat Müller, Schmid, Ohnewald, Dreher, Wanhall, Werner, Mareesch, Wögerbauer, Wozet, Bleimischauer, Bauer, Kreuzer, Weber, Markut, Weiß, Blaschek, Demel, Schram, Bernecker, da sie weder einen besonderen Kunstwerth, noch ein hervortretendes kirchliches Gepräge haben.

Auch muß bemerkt werden, daß im Kataloge des „Cäcilien-Bereines für die Länder deutscher Zunge“ nebst vortrefflichen Werken auch solche in nicht geringer Zahl enthalten sind, die einen unbedeutenden oder gar keinen künstlerischen Werth haben, obgleich sie bezüglich des Textes den kirchlichen Anforderungen entsprechen.¹⁾ Auch diese sind (wie oben bei Grundsatz III bemerkt wurde) nicht Gottes würdig, und können um so leichter bei Seite gesetzt werden, als an gebiegenen Werken kein Mangel obwaltet.

Auch jene Werke fallen unter das Verbot, welche mitunter ganz würdige Musik enthalten, aber den Text des Gloria und Credo sehr verkürzt und verstümmelt enthalten. Die meisten Messen Führer's, Horak's, Rotter's gehören hiher. Solche Messen dürfen (nach Grundsatz I) nicht aufgeführt werden.

Strenge verbiete ich Lieder und Gesänge, zumal „Hochzeitslieder,“ mit ganz weltlichen Arien und ähnlicher Instrumentalbegleitung, die, wie ich zu meinem tiefen Bedauern erfahren

¹⁾ Hiezu bemerkt das „Bamberger Pastoralblatt“ 1887, Nr. 24. (bei Besprechung dieser Verordnung): „Wir wollen hinzufügen, was uns enthusiastische Cäcilianer von echter musikalischer Bildung selbst mehrmals seufzend gestanden haben, daß der Cäcilianismus in Deutschland an Ueberproduction leide, daß die Componisten darin wie Pilze auffächzen und daß heute sich Leute als Künstler auffpielen, die vielleicht erst seit gestern die Kenntniß der Noten gelernt hatten.“ Sieh' auch *Musicæ sacrae* von Dr. Fr. Witt, 1884. („Ueberproduction“) S. 50, und S. 111—112 sub 3.

habe, häufig bei „Hochzeitsämtern“ aufgeführt zu werden pflegen. Ich fordere die Pfarrvorstände in virtute obedientiae auf, diesen groben Unfug, durch den das Gotteshaus profanirt, Erbauung und fromme Andacht der Anwesenden unmöglich gemacht wird, mit aller Entschiedenheit abzustellen.

Es ist kirchliches Verbot, das ich hiermit erneuere, bei einer vom Priester gesungenen Messe (Missa cantata) Kirchenlieder in der Volksprache zu singen, mögen sie auch nach Inhalt und Melodie erbaulich sein. Wohl aber können bei Privat-Messen approbierte Kirchenlieder in der Volksprache gesungen werden. Auch sollen solche Lieder öfters gesungen werden, wie z. B. bei Schulmessen nach der vom bischöflichen Ordinariate gegebenen Vorschrift. Es ist von großer Wichtigkeit, daß auf die Ausbildung der Schuljugend im kirchlichen Volksgeiste Fleiß und Eifer verwendet werde; dadurch allein kann erreicht werden, daß auch die Erwachsenen beim Gottesdienste gut und richtig singen. Wie erbaulich, wie erhebend ist es, wenn die im Gotteshause zahlreich versammelten Gläubigen gleichmäßig in schöner Harmonie mit entsprechender Begleitung der Orgel kirchliche Lieder singen! Zum Gesange solcher Lieder empfiehlt sich besonders das vom oberösterreichischen Diöcesan-Cäcilien-Vereine herausgegebene „Orgelbuch“ mit dem dazu gehörigen „Gesangbüchlein“, von den hochw. Ordinariaten Wien, St. Pölten und Linz approbiert.

Durchführung der angegebenen Weisungen.

1. Die geistlichen Kirchenvorsteher (Pfarrer u. s. w.) werden für die Ausführung der vorstehenden Weisungen verantwortlich gemacht. Sie haben dahin zu wirken und darüber zu wachen, daß die Chordirigenten dieselben in Allem genau beobachten, und haben etwa vorkommende, unbewegsame Widerspenstigkeit der Chordirigenten dem bischöflichen Ordinariate schriftlich anzuzeigen.

2. Die Repertorien der Kirchen-Musikalien sind nach den angegebenen kirchlichen Grundsätzen und praktischen Winken einzurichten.

3. In Zweifeln über Kirchen-Musikalien haben die Kirchendirectoren oder Chordirigenten sich an das Comité des Diöcesan-Cäcilien-Vereines zu wenden, welches bereitwillig Rath und Aufschluß ertheilen wird. Ich wünsche überhaupt, daß diese einen lebendigen

Verkehr mit dem genannten Comité unterhalten möchten; geschieht dieses, so wird Alles recht gut gehen.

4. Ich empfehle angelegentlich nicht blos den Vorstehern der Kirchen, sondern allen Priestern und Chordirigenten die „Christlichen Kunstblätter“, welche zugleich das Organ unseres Cäcilien-Bundes bilden. Es werden in dieser Zeitschrift fort und fort verlässliche Recensionen kirchlicher Musikalien erscheinen, und es wird angestrebt, dieselbe auch mit kirchlich-musikalischen Beilagen zu bereichern, was sicher durch eine noch größere Zahl der Abonnenten wird ermöglicht werden. Zugleich werden alle Kirchenvorsteher, beziehungsweise Chordirigenten ersucht, Berichte über bemerkenswerthe kirchenmusikalische Productionen an die Redaction der Zeitschrift gelangen zu lassen, und werden Alle, welche ein richtiges Verständniß der Kirchen-Musik und die Gabe zu schreiben haben, angegangen, diese Zeitschrift durch Aufsätze zu unterstützen.

Wenn wir Alle nach dem Willen und im Geiste unserer heil. Kirche zu demselben erhabenen Zwecke zusammenwirken, so können wir mit Zuversicht den schönsten und erfreulichsten Erfolgen entgegensehen.

Als Anhang mögen noch einige Bemerkungen über das **Orgelspiel** folgen.

Es ist eine häufig vorkommende Klage, daß in unseren Tagen auf dem Lande selten gute Organisten zu finden seien. Diese Klage scheint mir nicht unberechtigt zu sein, und dürfte der Grund hievon in der Thatache zu finden sein, daß die Candidaten des Lehramtes in den Pädagogien bis auf die jüngste Zeit im Orgelspiele und in dem dazu erforderlichen Generalbass nicht unterrichtet worden sind, und daß in späteren Jahren dieses Versäumniß kaum zu Genüge nachgeholt werden kann. Da nunmehr die Lehramts-Candidaten wieder Unterricht im Orgelspiele erhalten (im Linzer Pädagogium mit lobenswerthem Eifer), so wird nach und nach dem Mangel an guten Organisten auf dem Lande abgeholfen werden. Aber die Uebung macht den Meister, und gerade beim Orgelspiele ist die Uebung besonders nothwendig, und zwar planmäßige Uebung auf dem Clavier, um sich immer mehr auszubilden. Eine gute Orgelschule, die zu diesem Zwecke empfohlen zu werden verdient, hat Joh. Ev. Habert in Gmunden geschrieben.

In Betreff des Präludirens auf der Orgel sind folgende Weisungen zu beobachten. Das Präludium selbst darf nichts Weltliches, Leichtfertiges, Theatralisches enthalten. Das Präludiren darf nicht mit hastiger Einfertigkeit, nicht stürmisch, nicht stößweise geschehen; es muß anständig, annehmlich, erbaulich, der Würde und Heiligkeit der Liturgie entsprechend sein. Auch soll das Präludium das nachfolgende liturgische Gesangstück passend einleiten, und die Orgel als Begleitungsinstrument den Gesang nicht überwuchern, sondern angenehm unterstützen.

Im Besonderen ist zu bemerken, daß nach kirchlicher Vorschrift beim feierlichen Ein- und Auszuge des Bischofes zu präludiren ist, während der stillen Gebete des Bischofes mit gedämpften und lieblichen Registern; ferner, daß bei einem bischöflichen Pontificalamte auch während der Wandlung die Orgel zu spielen ist, jedoch nur mit sehr sanften, lieblichen und langen Accorden in mittlerer Lage.¹⁾

Ungeübte Orgelspieler mögen nach guten Vorlagen (Präludienbüchern) spielen, wie solche Sechter, Albrechtsberger, Bibel, Führer, Habert geschrieben haben.

Um den Organisten ein richtiges Verständniß einer untadeligen Begleitung des Chorales zu verschaffen, dazu dient in vor trefflicher Weise das Werk: „Die Harmonisirung des Gregorianischen Choral-Gesanges“, von Paul Schmeß, mit einer Vorrede von P. Biel. Düsseldorf, Schwann'sche Verlagshandlung. (Für den Schulgebrauch und zum Selbststudium.)

Als ein praktisches Vorlagebuch zur richtigen Orgelbegleitung der Choral messen aus dem Ordinarium Missae kann sehr das Werk empfohlen werden: „Acht Choral messen“ in moderne Notenschrift übertragen, mit Pedal- und Fingersatz versehen u. s. w. von J. G. Fröhlich, Regensburg bei Coppenrath.

Gegeben zu Linz am hl. Österfeste 1887.

† Ernest Maria, Bischof.

Die Anmerkungen sind von dem Hochwürdigsten Herrn Bischofe selbst diesem Abdrucke der Verordnung beigefügt worden. Die Redaction.

¹⁾ Caeremoniale Episcop. Lib. I. cap. 28. n. 3., Lib. II. cap. 8. n. 70.